



(Nachdruck sämlicher Original-Beiträge verboten.)

Ältere Handwerksgebräuche, Handwerkslöhne und Lebensmittelpreise in der Herrschaft Wiesbaden.

Von Th. Schüler.

(Schluß.)

Von den Zerwürfnissen, die sich innerhalb der Zünfte gegen Mitte des 18. Jahrhunderts bemerklich machten von der Unzufriedenheit wegen geringen Verdienstes und dem neidischen Hinblick auf andere Handwerker waren auch die Schreiner nicht unberührt geblieben. Ihre Missgunst gegenüber den Gläsern denen sie das Recht zum Anfertigen der Fensterrahmen absprachen wußten ist erwähnt. Innerhalb der eigenen Genossenschaft machten die willkürlichen von den Kunstmeistern in den Jahren zwischen 1740 und 1750 angelegten Gebühren für das Meisterwesen viel böses Blut. Wurden bis um 1740 17 oder 18 fl. üblich waren, wurden 1743 von Balthasar Schmidt 30 fl., 1745 von Daniel Stuber 40 fl., 1746 von Anton Geißler, der nachher nach Pennsylvania auswanderte, 35 fl., von Andreas Mahr 50 fl., 1749 von Michael Stiehl in Bierstadt 25 fl. und 1750 von Ludwig Hild wieder 19 fl. erhoben. Die Landschreiner glaubten sich von den Stadtschreinern zurückgesetzt und beschwerten sich 1752 darüber, daß sie zu den Seligen bei Aufnahme junger Stadtmeister von der Zunft nicht eingeladen würden. Da sie den Kunstmeistern Michael Gutermann und Georg Jussner und anderen die Rechnungsführung nachzogen, so kam es gegen diese zu einer Untersuchung, bei der auch Peter Kohlberg und Balthasar Schmidt verhört wurden. Es stellte sich heraus, daß Phil. Ludwig Grimppe und Jakob Knodt von Mosbach sowie Peter Seligmann von Schierstein die Bewegung der Landmeister gegen die Stadtmeister in der Hofstatt angezettelt hatten, in der neu zu bildenden Landmeisterzunft eine führende Rolle spielen zu können.

Durch die Erneuerung der Kunstartikel für Schreiner, Schlosser und Büchsenmacher im Jahre 1788, die am Tage Matthei (21. September) ihre Zusammenkunft haben sollten, garbte die fürstlich nassau-ungersche Regierung den Zwistigkeiten ein Ziel zu sehen. Ehrbares Auftreten und höfliches Benehmen der jüngeren gegen die älteren Meister sollte an die Stelle alter Missbräuche und ungeschlüssiger Reden treten. Den einheimischen Schreinern wurde ein eichener oder nussbaumener Kleiderkranz von 7½ Fuß Höhe mit siebenzölligen Augeln und gebrochenen Ecken als Meisterstück vorgeschrieben, während auswärtige „auf die Ecken und in die Mitte (des Schrankes) noch eine erhöhte Läscine mit Verkrüpfung“ machen sollten. Das Meisterstück der einheimischen Schlosser und der Meisterschuh bestand aus einem gesamtbunten Schloß mit einem Schlüssel und zwei Riegeln „in englischer Art“, das der auswärtigen in einem Haustürschloß und das der Büchsenmacher aus einer Scheibenbüchse. Das Meistergeld für Fremde betrug dreißig, für Einheimische fünfzehn Gulden.

Bei Unterhaltung franker Nebengesellen waren nach Vorschrift der Kunstartikel jedem Gesellen wöchentlich zwei Pfennig vom Lohn abzuziehen. Diese Frankenzulassentage erhöhten auf den Vorschlag der beiden Altgesellen Gottlieb Gerlach aus Königswberg und Karl Heige aus dem Gotha-

ischen die Schreinergegenden im Jahre 1805 freiwillig, nachdem sie sich mit ihrem Kunstmeister Johann Philipp Roth, der in Polen und Russland gewandert war, ins Einvernehmen gesetzt hatten. Da die Schreinergegenden gegen andere Professionen in den anfänglichen Wochenlohn von vier bis fünf Gulden, „wohl auch mehr“, bezogen, so lasse es ihr Stolz nicht zu, daß arbeitsfähige Mitgesellen in Hospitälern untergebracht würden oder dem Publikum durch Betteln zur Last fielen; sie sollten in Zukunft vom Herbergswater im Wirtshaus verwiegelt werden. Dazu gab jeder Geselle monatlich sechs Kreuzer, im ersten Vierteljahr aber das Dreifache. Dagegen wurde das herkömmliche „Obeln“, eine Zahl, die der aus der Behre tretende Geselle den älteren Gesellen geben mußte und auf 12 bis 15 Gulden kam, abgeschafft.

Mit den Wagen- und Hufschmieden, von denen sich die Schlosser unausgeachtet beeinträchtigt glaubten, hatte zu Anfang des 18. Jahrhunderts Fürst Georg August Samuel von Nassau-Weilburg die Waffenschmiede und die Wagner zu einem Kunstverbund vereint und ihren Jahrestag auf Dienstag nach Ostern festgesetzt. Ein Junge sollte in zwei Lehrjahren nicht über 30 Gulden Lehrgeld geben und nach dreijähriger Gesellenzeit sein Meisterstück machen dürfen. Gescellen die ohne Ursache aus der Arbeit traten, wurden mit einem Gulden und zwei Maß Wein bestraft; dieselbe Strafe traf den Meister, der einen solchen Gesellen in Arbeit nahm. Als Meisterstück hatte ein Schmied einem Füllhorn, das noch keine Eisen auf den Hüsen gehabt, nachdem er diese befehnen, ohne Maß vier Eisen zu machen und aufzuschlagen. Für jedes Eisen, das zu weit oder zu eng war, und für jeden Nagel, den er mit dem Hammer oder der Haug wiedergab, mußte er den auffichtsführenden Meistern ein Viertel Wein geben. Fertigte er aber ein ganz unpassendes Eisen oder zog er zwei oder drei Nagel, dann war er gehalten, ein weiteres Jahr zu wandern. Zweitens hatte er ein Paar Räder mit neuen Eisen zu beschlagen, denen er nur eine Schiene gemessen hatte. Dann sollte er die Räder wegtrennen, damit er keinen weiteren Augenschein nehmen könne. Die Schiene anfertigen und also aufleg zu, daß sie im Beschlagen recht aufeinander zutreffen. Wenn aber daran eine Schiene oder Nagel fehlen wird, soll er für jeden ein Viertel Wein zur Strafe geben. Es aber an altem fehlen wird, soll er in die Unfosten verschlagen und das Handwerk besser zu lernen ausgewiesen werden.“

Von dem Waffenschmied wurde „ein Breitbeil in die Dreiröhr im Winde“ und eine Zwechhart, alles ohngefesselt, als Meisterstück verlangt.

Den Wagnern war aufgegeben, „einen Schabkarch mit Brettern zu machen daß er Wein hätte und mit nicht mehr denn mit vier Nageln eingeschrent sei“, dazu ein Rad mit

acht Speichen und vier Felgen; ferner zwei Karrenräder, je mit sechs Felgen.

Ein Buziehender konnte sich mit fünf Gulden in die Kunst dieser drei Gewerke einlaufen. Burden fremde Meister bei einer Arbeit im Oberamt ertappt, hatten sie es mit fünf Gulden, halb der Herrschaft und halb der Kunst, und mit einem Maß Wein für den Oberamtmann zu büßen. Jeder Meister sollte bei seinem Handwerk bleiben und seinem Kunden um geringeren Lohn die Arbeit wagnen bei zwei Gulden Strafe; auch sollte kein Meister die von einem anderen angfangene Arbeit übernehmen und fertigstellen, bevor der andere seine Bezahlung erhalten habe, gleichfalls bei zwei Gulden Strafe.

Nach Artikel 29 der Kunstdordnung betrug der Lohn der Schmiede u. a.: für das Beschlagen eines Stückwagens mit neuem Eisen 5 fl. und ein halbes Viertel Wein, mit altem Eisen 2 fl. 29 Albus und ein halbes Viertel Wein, für das Beschlagen eines großen neuen Wagens mit neuem Eisen 10 fl. und ein halbes Viertel Wein, mit altem Eisen 5 fl. 15 Albus und ein halbes Viertel Wein; ein Paar Pflugreissen hinten zu erlegen 15 Albus, vorn zu erlegen 10 Albus; ein neues Hufeisen zu schmieden und aufzuschlagen, je nach seiner Schwere, 6 bis 8 Albus; für Auffertigung einer neuen Bindfette von Schmiedesisen 3 fl., einer Ringfette 20 Albus, einer Kuhfette 12 Albus, ein Paar neuer Brügletten 1 fl. 15 Albus; einen Kettenring zu schwieren kostete vier Pfennig; einen zweispänigen Pflug zu dengeln ein Viertel Kortel; ein Pferd das ganze Jahr zu beschlagen 3 fl. 10 Albus; einem Pferd zur Ader zu lassen oder ihm das Maul zu pühen 2½ Albus usw.

Die Wagner erhielten für einen neuen Wagen mit Schemel und Ringen 11 fl., für einen Lastwagen 12 fl., für einen schweren Leiterwagen 14 fl. und je ein Viertel Wein, für einen Lastkarren 3 fl. 15 Albus; für ein Paar schwere Räder 4 fl. 10 Albus, für ein Paar leichtere oder Kutschensräder 3 fl., für ein Paar Pflugräder 2½ Albus; für einen Vorder- und Hinterpflug mit Rüster 2 fl. 10 Albus, für eine neue Egge 1 fl. 15 Albus; für ein langes Packkarrengestell 2 fl.; für einen neuen Schubkarren mit Bäumen und einem Bogen über dem achtspeichigen Rad 1 fl. 10 Albus; für einen neuen Schubkarren mit Brettern 1 fl., für eine Deichsel 12 Albus; für das Einziehen einer Felge 6 Albus; einer Speiche 2 Albus; einer neuen Achse 2½ Albus usw.

Die Lehrzeit der Schmiede und Wagner wähnte zwei Jahre. Das Lehrgeld durfte nicht über 30 Gulden betragen. Ein zweiter Lehrling konnte von einem Meister erst eingestellt werden, wenn der erste im zweiten Jahr lernte.

Im Jahre 1723 trennten sich die Landmeister von den Stadtmüsteren und hingen ihr Kunstschild in Erbenheim an der „Krone“ auf. Eine 1737 beabsichtigte Verlegung der Kunstsühne nach der „Stadt Frankfurt“ oder dem „Ritter“ in Wiesbaden fand die Genehmigung der Behörden nicht, weil der Vächter des herrschaftlichen Gasthauses zum „Einhorn“ zur Haltung der Kunstsühnen prävalent sei. Man blieb deshalb weiter in der „Krone“ zu Erbenheim, bis 1745 der „Herr Batter“ Reinemer das Schultheißenamt übernahm und die Wirtschaft ausgab. Aus dem geplanten Überzug nach Biebrich in den „Raben“ wurde es aber auch diesmal nichts, man zog in Erbenheim in das herrschaftliche Wirtshaus.

Von besonderem Interesse dürfte sein, daß die Wagnermeister der Herrschaft Wiesbaden in älteren Zeiten einer rheinischen Kunst angehörten, die sich über die Orte an beiden Ufern des Rheins von Hagenau bis Bingen erstreckte. Anfangs November 1729 stellten sich zwei Abgesandte der Mainzer Wagnerkunst in Wiesbaden ein, um die dortigen Wagner für den 15. November zum sog. Freiheitstag in Mainz einzuladen. Wie der Amtmann an die Landesregierung berichtete, zeigten sie ein Protokoll von 1654 vor, in dem die Wagnermeister der Herrschaft Wiesbaden als Mitglieder jener rheinischen Kunst eingetragen waren. Er habe jedoch im Hinblick darauf, daß, als vor drei Jahren in Frankfurt, wo damals die Kunstsahne dieser rheinischen Wander-Bruderschaft gewesen, die nicht erschienenen Künste, darunter auch die Wiesbadener, „ausgetrunkelt und als des Handwerks unfähig öffentlich ausgerufen“ worden wären, keine Veranlassung vorliege, außerhalb Landes Unlusten zu machen, den Wiesbadener Wagner das Erscheinen in Mainz verboten. Weitere Nachforschungen ergaben, daß „die Meister und Gesellen des löslichen Wagnerhandwerks in Städten und Dörfern an beiden Gebirgen des Rhein-

stroms von Hagenau bis gen Bingen“ auf Martini 1599 „in ziemlicher Zahl“ zu Landau versammelt gewesen waren, um ihre alten hergebrachten Ordnungen zu erneuern und zu verbessern. Die Erschienenen wählten unter sich einen Schultheißen, zehn Meister und zwei Gesellen als Handwerksgesetz und zwei Meister als Fürsprecher für die, die nicht selbst das Wort zu führen vermochten. Der älteste und bestbelohnte Radermacher oder „Handwerk“ fragt laut, ob allerorts dem Handwerkgebrauch nachgelebt werde. Dann forderte der Schultheiß die Anwesenden auf, an ihn heranzutreten und vorzubringen, was gegen den Handwerkgebrauch verstoße und straffällig sei. Jeder einzelne mußte an des Schultheißen Stab greifen und geloben, das zu tun und zu halten, was das ehrbare Gericht zum Guten des Handwerks beschließe, auch nichts zu verschweigen von dem, was ihm als strafbar bekannt geworden sei. Artikel 4 der Kunstdordnung gab dem Gericht Macht, alle Irrungen, Hader, Bank und Spann zu schlichten und zu bestrafen, unter dem Handwerkssiegel Urkunden auszufertigen, gute Ordnungen einzuführen und Missbräuche abzustellen. Artikel 5 bis 7 besagen folgendes: An den Orten, an denen sie den Freiheitstag alle drei Jahre halten, sollen sie mit offenem Spiel, Trommeln und Pfeifen ein- und ausziehen, und zwar in folgender Ordnung, vorans soll gehen der alte Schultheiß der die verslossenen drei Jahre das Amt gehabt einen Stab in seiner rechten Hand; ihm folgen die zwölf vom Gericht und diesem der neue Schultheiß als Fähnrich, der soll tragen das gewöhnliche liegende Fähnlein mit dem Zeichen des ehrbaren Handwerks; an seiner Brust soll der Fähnrich tragen ein silbernes Schild, darauf auch des Handwerks Gewerk, das, wie im Insiegel, ein silbernes Schild, auf demselben ein aufrecht stehendes Männerlein mit einem Wagner-Beil in der Hand und vor sich ein Rad zeigt. Artikel 12 der Kunstdordnung schreibt vor: Wenn mehrere Meister in einem Ort wohnen, sollen sie im Preisse Gleichheit halten und keiner seine Arbeit wohlfreier weggeben als der andere bei Strafe eines Guldens. Artikel 13: Keinem Bürger oder Bauer soll gearbeitet werden, der einem Meister geld schuldet, bei Strafe eines halben Guldens. Artikel 17: Es soll kein Meister einem Nach- oder Scharfrichter ein sonderlich Rad, Übeläter damit zu strafen, anders zustellen, als wie er es den Bürgern oder Bauern gibt, ihm auch keine Brechen fertigen, noch die Naben abschneiden, oder sonst etwas dazu helfen; auch da ein Nachrichter einen Galgen auf ein Rad zu machen, einen Bohrer haben wollte, keinen dazu leihen oder geben, es geschähe denn auf Geheiz und Befehl der Obrigkeit; auf solchen Fall mag man einen geben, aber nicht wieder annehmen, sondern Bezahlung dafür begehren. Artikel 18: Es soll kein Meister und Gesellen unter uns ein Rad oder Hochgericht nicht helfen aufrichten oder einige Anleitung dazu geben, ob ihm schon solches zu tun von seiner Obrigkeit auferlegt und befohlen wäre. In solchem Fall soll er klagen und bitten, daß dieses wider Handwerkgebrauch wäre. Wäre aber einer, der solches mutwillig verbreicht, demselben soll das Handwerk, so lang er lebt, verboten sein. Sollte er aber dazu von der Obrigkeit gezwungen werden, soll er in eine hohe Strafe verfallen. Artikel 19: Jeder in diesem Kreis wohnhaft, der begeht, Meister in unserer Bruderschaft zu werden, soll als Meisterstück einen ganzen Wagen, einen Pflug und ein Pflugzschirr auf das sauberste und beste machen. Ist es bei der Beleichtigung durch vier Meister als gut befunden worden, zahlt er vier Gulden für die Erlaubnis, Gesellen zu halten. Schließlich sollten alle Namen der Meister und Gesellen, das eingegangne Fahnene, Lehr- und Strafgeld, die Namen der gewählten Schultheißen, Gerichtsvertonen und Fürsprecher in einem Protokoll aufgezeichnet werden. Als Fahnen- oder Kunstschild gab jeder Meister einen Gulden und für das Einschreiben einen halben Gulden, jeder Gesell einen Wochenlohn bezw. vier Maß Wein, ein Lehrknecht beim Auflingen für zwei Jahre einen Gulden. War alles geregelt, dann sollte der neue Schultheiß Fahne und Kunstschild, der älteste Meister die Handwerkssliste mit Büchern und Insiegel an sich nehmen und bis zur nächsten Zusammenkunft verwahren. Diese Ordnung mit dem Stadtiegel zu bekräftigen, baten Schultheiß Jakob Wagner und Meister Michael Geyer, beide von Mainz, im Beisein einiger anderer Meister den Rat der Stadt Landau, was am 16. November 1599 geschah. Diese Ordnung stand die kaiserliche Bestätigung.

Die älteren Schulverhältnisse des Dorfes Laufenselden.

Wie allenthalben war auch hier seit langer Zeit die Schule eng mit der Kirche verbunden. Laufenselden ist in früheren Zeiten Parochialschule (Kirchenschule) gewesen. Pfarrer Chun (1668—1706) spricht sich in einer Eingabe an den Referat-Kommissar zu St. Goar über die Laufenseldener Schule also aus: „Ev. Hochwohlgeboren ist die bewandnus hiesiger Schulen zu Laufenselden bekannt, daß selsige von unnachdenklichen Jahren von Literatis bedient worden, so (er) weiflich laut Kirchen- und Saalsbücher auf die Pfarrer Aderbach promovieret worden.“

Das Salarium ist ständig 67 fl. den Gulden zu 3 Kopf st. & ge echnet, von jedem Kind jahres 2 Kopftück Schulgeld, sammt einem Karren Holz, Acker und Wiesen vor 2 Kühe nach Notdurft. Das Glockenamt ist absonderlich, hat auch seine absonderliche Belohnung — willst ein Schulmeister nicht bedienen, so verricht' es ein gemeiner (Bürger). Nachdem aber in vor'g'n Kriegsjahren ab anno 1636 der Flecken Laufenselden sogar ruinirt worden, daß sich weder pfarrer noch Schulmeister mehr erhalten können, hat man nach dem Friedensschluß, da die Kirchen-Censiten meistlich bis auf etliche und dreißig fl. verdorben, in anno 1656 denen noch wenigen Kindern zum besten, einen Laien, so nur tentisch schreiben und lesen kann, nahmens Jost Franken, so die Schule bis dato noch bedient, annehmen müssen. Weile aber nummehr die Censiten 67 fl. wieder vollständig in Gang gebracht, das Kirchspiel sich auch wieder auf 60 paar Eheleuten vermehrt, und ab anno 1660 in 14 Jahren — 207 Kinder, laut Kirchenbüchs getauft worden, darvon 6 gestorben, die übrigen meistlich Schultüchtig und in wenio Jahren Schultüchtig werden, auch ein Ort in der Niedergrosschaft so gelegen, da auf 2 Stunden gleichsam in circulo 9 Pfarrer wohnen, die meistlich Schultüchtige Kinder haben, und nirgends füglicher bei diesen schweren Zeiten ihre ingenia, ob sie zum Studieren cavabel, zu erlösen die Kosten zu bringen können, den Verfuchhalber auch viele in der Gemeinde einen Literatum teliferirten. Alk haben mich unterschriebenen vistor, Herr Schultheis, Vorsteher und etliche von der Gemeins gebeten, eine Sublic. an Ev. Hochwohlgeboren abzusaffen und bei dem Hochfürstlichen Consistorio beförderlich zu sein, daß dieser Laius an einen andern ort, etwa nach Gronau, so iekt soll vacant werden und bestallung ist 9 fl. an geld 9 Mainzer Muster Korn ohne 3 Reichsthaler, 3 Maß Wein, wie auch das Schulgeld und Holz von den Schulkindern, daben er sich nach noth'vert mit sei'en w'nen Lutten aushringen könnte transferirt und diese Schule mit einem Literatis wiederumb ersezt werden möge.“ Empfohlen wird der Sohn des verstorbenen Pfarrers zu Breithardt: Philipp Schlosser, von dem hevorg'hoben wird, daß er in Latein, in Arithmetik und Musica qualifizieret sei. Eine von Pfarrer Chun verfaßte Anklageschrift gegen den genannten Schulmeister Jost Franken ist mit unterzeichnet von den Pfarrern: Justus Frohnein zu Gronau, Johannes Duhnenbach zu Hohenstein, Daniel Chun zu Dickschied. Offenbar war es den Geistlichen damaliger Zeit in erster Linie um billige Ausbildung ihrer Söhne zu tun. Neben Neubefahrung der Schulstelle ist die Ursache von Streitigkeiten zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, weil sich diese dem Bestreben des Pfarrers, einen Lateinschullehrer an die Stelle zu bringen, in den meisten Fällen widersetzte. Besonders heftig entbrennt dieser Streit, als 1741 Kandidat theolog. Kobbe von Schlangenbad, des gewesenen Burggrafen Sohn, die Stelle e-ha'ten sollte. Auf Grund des Widerspruchs der Gemeinde wird die bereits verfügte Bestallung Kobbes aufgehoben. Daraufhin wird von dem Fürsten Carl im Juni 1720 auf die Instruktion hingewiesen, „wonach sich Unsere, von Gottes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen etc. etc. Inspectores Stahl Schmidt und Birkenhauer zu St. Goar bei denen Landesvizationibus uns sonsten zu richten.“ „Was aber die Bestallung deren Schulmeister auf denen Dörfern angehet.“ heißt es in dem fürstlichen Schreiben weiter, „so sollen unsere Inspectores sich von denen Predigern und Gemeinden 2 Subiecta in Vorschlag bringen lassen und sodann den besten davon digiren (auswählen) und in Unserem Namen confirmiren (bestätigen). Sollen Sie Unsere Inspectores mit gehöriger Sorgfalt alles bestellt tun und bewerstelligen, wie es zur Ehre Gottes,

Unserer gnädigsten Zustiebenheit und zum erspriehlichen Wohlstand der Kirchen gereichen mag.“

In der Kirchenrechnung vom Jahre 1600 finden wir zu dem Posten „Schulmeisters Lohn“, der sonst 33 fl. 6 Alb. betrug (hierzu kommen von Reckenroth, damals Filiale von Laufenselden, noch 21 fl. 22 alb. 4 Heller) die Fußnote: „Ist dießmahl an des Schulmeisters Pauli Kreuter's Bezahlung abgang 8 fl. 7½ Alb., weil er seines Dienstes erlassen worden, als er 3 viertel Jahr gedient.“ Zur Zeit des Pfarrers Johann Caesar — etwa 1614—1632 Pfarrer zu Laufenselden — wird der Schulmeister Thomas genannt. Kreuter und Thomas, Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts, sind die Namen der beiden ältesten von mir aufgefundenen Lehrer des Dorfes. Unter dem Pfarrer Chun, 1668—1706, wie in Laufenselden der vorn genunte Lehrer Jost Franken, der 1658 angenommen wurde, nachdem vorher 2 Jahr lang kein Lehrer in Laufenselden gewesen. In einer Eingabe an das Konsistorium im Jahre 1741 — Streit um Cobbe — wird das Absterben des Schuldieners Roth erwähnt.

Im Jahre 1787 setzte sich die Bezahlung des Lehrers aus fo'genden Teilen zusammen: Der Lehrer hatte an pachtfreien Gütern 47½ Kasseler Acker, 8½ Ruten Land, „so mit der 10. Garbe zehntbar“, 1½ Acker, 3 Ruten Wiesen, 5½ Acker 6½ Ruten Räder, 1½ Acker 4½ Ruten Garten, benebst der Gräferei vom Kirchhof (1 Kasseler Acker = 95½ unserer heutigen Metr-Ruten). Außerdem erhielt der Lehrer aus hiesigen Kirchenkassen an Bezahlung 42 Gulden 43½ Kreuzer Frankfurter Währung und von jedem Hausgesessenen Mann ein sogenanntes Glockenbrot, und von jedem Beglitterten auch eine Glockengarbe Korn, und von der Reckenrother Kirche — damals Filiale von Laufenselden — 21 Gulden 22 Alb. 4 Heller. Abzidentien waren an den Lehrer zu entrichten: Von einer Taufe 40 Kr., von einer Kopf-sa-tion 30 Kr., von der Leiche eines Alten 30 Kr. und 2 Laib Brot eines Kindes 20 Kr. und 1 Laib Brot. „Jedes zur Winterkirche gehörendes Kind mußte täglich 2 Kiebern Holz zur Feuererzung der Schulstube mitbringen.“ Die alte Schule stand neben der Kirche auf dem heutigen Schulplatz. Der Lehrer bewohnte nur das oberste Stockwerk; der untere Stock wurde von der Gemeinde bei Versteigerungen, Verkauf von Gütern und sonstigen Herrschaftlichen Angelegenheiten benutzt.

Am Jahre 1825 wurde von dem Zimmer- und Amtswerkmeister Johannes Bock die neue Schule am Reckenrother Weg erbaut, ein stattlicher Bau, der drei Lehrsäle, zw. 2 hervorragenden Bürgermeister-Bureau und Versammlungsraum für die Gemeinde enthält. W. W.

649

Allerlei Wunder- und Zaubermittel aus alter Zeit.

Aus Fürstlich Wiedischen Archivalien mitgeteilt
von W. Grob, Dierdorf.

Bei meinen heimatgeschichtlichen Forschungen im Fürstlichen Archive zu Neuwied, zu dem mir seit Jahren in däulenswerter Weise der Zugang gestattet wurde, fand ich u. a. ein hochinteressantes Altenstück mit der Aufschrift: „Allerlei Künste und Remedien.“ Es stammt aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und enthält eine stattliche Zahl von wunderbar wirkenden Schutz- und Heilmitteln, wie sie damals im Schwange waren und gewiß auch von manchen noch gesucht und angewandt wurden, wenn ihre Wirkungslosigkeit nicht gar zu flach auf der Hand lag. Die Sammlung verdaulst ihre Entstehung dem damals regierenden Grafen und späteren Fürsten Alexander von Wied-Neuwied, der in mancher Beziehung viele seiner Zeitgenossen überragte und unermüdlich in der Sorge für die Wohlfahrt seines Landes war. Darum zieren auch mit Recht die Worte: „Zu groß, um erachtet zu gut, um vergessen zu werden“, die Gruft, in der er auf dem Neuwieder Friedhofe bereinst zur letzten Ruhe gebettet wurde. Bei seiner Weisheit wandte er auch ein besonderes Interesse der Heilkunst zu und ließ eine umfangreiche Sammlung von altherind Heilmitteln u. dergl. anlegen. Viele Leute aus allen Ständen, Ärzte, Apotheker, Geistliche, Lehrer, Förster u. a. haben dazu ihre Beiträge geleistet, von denen der umfangreichste wohl der des damals in Neuwied seines Amtes waltenden Rabbiners Lazarus

rus Salomon ist. Schon die Überschrift und Vorrede sind recht bezeichnend, weshalb ich sie hier im Wortlaut folgen lasse:

Auszug

einiger Künsten und Remediorum aus des König Salomons Schriften, welche meistens der oberste der Teuffel, genannt Asmodai, demselben entdeckt hat.

Zu Deutsch übersetzt von Lazarus Salomon, Juden-Rabbiner zu Neuwiedt.

Dem Hochgebohrnen Reichs-Gräfen und Herrn, Herrn Friedrich Alexander, Regierenden Grafen zu Wiedt, Herrn zu Buntzel und Zenzburg.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

Diese Weisen zur Genüge bekannt, daß Ew. Hochgräfliche Exzellenz besonder Lust und Vergnügen an allerhand Künsten und Wissenschaften haben: Aus der Ursache erfünde ich mich, höchstdemselben in tiefster Submission diese Künste und remedia, welche meistens der Oberste der Teufel, von uns genannt Asmodai, dem König Salomon offenbohret hat, und hernach aus dessen Schriften excerptet worden, dann, als Alexander Magnus Jerusalem erobert, hatten dessen Praeceptor Aristoteles solche in des Salomons Bibliothec gefunden, und sind also dadurch an Tag-sicht kommen. Nicht zweifelnd, Ew. Hochgräfliche Exzellenz werden diesen wenigen Plättern einen gnädigsten Blick gönnen, und mich höchstdemselben ferneren hohen Gnade und Schutz genießen lassen. Der Allerböchteste wolle Ew. Hochgräf. Exzellenz sammt dem Hochgräflich Wiedischen Haus in hohem Wohlsein erhalten, und gleich einem ammuths'vollen Baum zum besten aller getreuen Untertanen, bis auf die sväthe Nachwelt florieren lassen, welches mit andächtigem Gebärt von Gott stets bittet und von Herzen wünschet,

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädigster Graf und Herr,
Ew. Hochgräflichen Exzellenz
unterthänigster
Lazarus Salomon
Juden-Rabbiner
dahier.

Zunächst bietet der Schreiber eine Anzahl von Schutzmitteln gegen allerlei Gewaffen, die uns in der gegenwärtigen Kriegszeit wohl in erster Linie interessieren dürften:

1. Dass kein Gewehr durchgehet, verhindert man, wenn man eine Schlangenhaut um den Leib bindet und selbige bei sich trägt.

2. Vor allerlei Gewehr beschirmt zu sein, muss man schreiben diese heiligen Buchstaben (hebräisch) auf Pergament, welches fauscher ist, und auf die Art, wie die Schreiber die Taura (Thora, Ge-torrolle) schreiben. Der Schreiber muss sein rein an Kleidern, 3 Tage und 3 Nächte nacheinander fasten, seinen Leib im Wasser reinigen, und selches schreiben an einem reinen Ort, und muß solches in weißes Tuch eingenäht sein samt einem Kraut Nagelwurzel, welches Kraut ein Jude ausgraben muß, und alsdann auf den bloßen Leib gehangen.

3. Als ein anderes „bewährtes Mittel vor das Gewehr“, welches auch in Salomons Schriften erfunden worden, wird empfohlen, gewisse heilige hebräische Buchstaben auf Pergament zu schreiben und selbiges, eingenäht in ein weißes Tuch, an den Leib zu hängen.

4. Alle Morgen, wenn man aus dem Bette aufstehtet, soll man sagen: „Es mag seyn was vor ein Gewehr es will ein Schwert oder eine Büchse, ja alle das Gewehr in der Welt das soll mich nicht angreifen noch beschädigen, so wahr als es heute Tag ist. Das seye wahr beim Namen Gottes Asraels.“ Dazu muss nebenstehendes (hebräische) Zeichen auf Pergament geschrieben und angehangen werden.

5. Auch das „Schildlein Davids“ spielt dabei eine Rolle. Man findet es häufig noch in jüdischen Gotteshäusern, z.B. auch in der Dierdorfer Synagoge, wo es den Thoraschrank zierte. Über seine Anfertigung und Wirksamkeit lesen wir: Gegen alles Gewehr schützt auch ein Schildlein, wie es der König David selber getragen zum Schilde gegen allerlei Unfall und Gefahr. Vorschriften über die Anfertigung: Nimm dazu zwei Lot Silber, mache daraus ein schildförmiges Blech, seile davon wiederum ein Lot und gib solches armen Leuten. Das Machen des Schildes und die Ausschneidung der Buchstaben muss geschehen

an einem Tag. Wenn es fertig ist, soll man es drucken auf ungebraucht Wachs und mit fauscher Pergament überziehen.

6. Dass kein Gewehr schadet, nimm das rechte Auge von einem Wolf, trockne es in der Sonne und trage es bei dir. Solches ist auch gut vor Hexerei, und dass man von jedem geliebt wird.

7. Noch ein Mittel vor das Gewehr Sage alle Tage: Heute beschwore ich alle Waffen und Schwerter bei Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, dass sie müssen so weich sein, als wenn sie zerbrochen wären, und dass sie keine Gewalt an mir haben. Recht zeitgemäß ist auch die Beschrückung, wie man es anfangen muß, eine Schlacht siegreich zu Ende zu führen. Dass eine Schlacht glücklich ausfällt, und sonst vor dem Feinde glücklich zu sein: Man nimmt ein dünnes Täfelchen von Silber oder Gold wie auch Pergament von einem Hirschen, welcher als fauscher geschlachtet worden, oder sonst ein Häutchen von einem Tierchen, welches unzeitig ist in der Geburt gewesen, und schreibt auf bemaltes Täfelchen die neben geschriebenen (hebräischen) Buchstaben und schlägt selbiges an eine Fahne, g. h. damit vor dem B. u. her und fröhlt dabei den 27. Psalm vor sich, und die 13 heilige Mitteß (die 13 göttlichen Eigenschaften), welche hier bezeichnet sind. Welcher aber diese auf belegtes Täfelchen schreibt, muss sein ein frommer Mann. Die hölzerne Stange, woran die Fahne geschlagen, muss sein von einem Baum, welcher schon Frucht getragen hat, z. B. Apfelbaum, Birnbaum usw. Wenn nun alles sich verhält wie hier gemeldet, ist man durch Gottes Hilfe ohne Zweifel glücklich, und die Feinde die Flucht nehmen, wie solches z. B. Seiten Judä Maccabi geholfen.

8. Nicht minder nützlich ist es, zu wissen, wie man auf die einfachste Weise die Feinde in ihrem Lager überwältigen kann. Ein Lager der Feinde zu zerstören, nimm ein sehr scharfes Schwert, schreibe darauf die hier stehenden (hebräischen) Buchstaben. Nehme hernach ein Bein von einem Tier zerbreche solches in der Mitte und begrabe es 7 Tage in eines Menschen Grab, von dem du nicht weißt, wer da begraben liegt. Hernach nimm das Bein heraus und zermalme solches zu Asche, werfe selbiges in das Lager der Feinde und fröhlt aus dem 94. Psalm: O, barmherziger Herr, tue Rechnung meinen Feinden!

9. Bei der Unsicherheit, die ehemals allenfalls auf Wegen und Stegen herrschte, war es gewiss manchem Reisenden wisskommen, darüber belehrt zu werden, wie man sich am besten gegen Mörder und Räubergrind sicherte. Ggn Mörder: 1. Wölker die Ritter und Tiere von einem Adler in Pergament gewickelt, bei sich tragt, dem kann kein Mörder auf der Reise Schaden zufügen. 2. Wenn man zwei rechte Arme von zwei Wölfen in einem Stück Wollshaut bei sich trägt, hat man sich nicht vor Mörfern zu fürchten.

10. Den Prozeßblüstigen wird folgendes Mittel angeraten: Dass man jedermann vor Gericht in Prozeßsachen bezwingen kann, sollte er auch ein König sein, nimm die Jungs vom Auerhahn und binde sie in die rechte Seite.

11. Weiterhin erfahren wir, wie man sich am wirksamsten gegen die schlimmsten aller Feinde, die bösen Geister und allerhand Teufelswünke schützen kann. Gegen böse Geister: Dass keine bösen Geister ins Haus kommen, nimm ein fauscher Pergament und lasse schreiben diese heiligen Buchstaben (hebräisch) und hänge selbiges an die vier Ecken des Hauses. — Wenn Mann und Frau bezaubert sind, nimm Beine (Knochen) vom toten Mann und räuchere damit. — Probe, dass man sehen kann, ob man behext ist: Gehe aufs Feld, sehe dich auf einen Ameisenhaufen. Kriechen selbiges nicht an dich, so bist du bezaubert.

12. Gegen Gift: Wenn jemand Gift in den Leib bekommen hat, nimm Hanfsamen und Geisenmilch, lasz zwei Teile davon einsieden und gib's dem Patienten drei Tage hintereinander zu trinken.

13. Ein recht unappetitliches Mittel empfiehlt er gegen die fallende Krankheit oder die fallende Sucht: Nimm eine Maus, ein Männchen; lege zwei Schlüsselchen aufeinander und die Maus barein, dass sie stirbt. Die Schlüsselchen wohl mit Leim bekleben, dass keine Lust daran kommt. Wenn die Maus nun tot ist, tue selbiges aus den Schlüsseln, gib alsdann dem Kranken aus der untersten Schlüssel zu essen, und, so er Durst hat, aus der obersten zu trinken. Davon aber muss der Kranke gar nichts wissen. Auch darf in der Stube keine andere Schlüssel sein. Dann wird die Krankheit durch Gottes Hilfe gewiss vergehen.

Aber den weiteren Inhalt des Altenstüdes ein andermal.